

Satzung der Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor

zuletzt geändert durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
in seiner Sitzung am 02.03.2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Verwendung der Stiftungserträge, Geschäftsjahr
- § 5 Stiftungsorgane und Verwaltung
- § 6 Stiftungsrat
- § 7 Aufgaben des Stiftungsrates
- § 8 Beschlussfassung des Stiftungsrates
- § 9 Geschäftsführung
- § 10 Geschäftsführer/Geschäftsführerin
- § 11 Stiftungsaufsicht
- § 12 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und zugleich kommunale örtliche Stiftung im Sinne von § 13 des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).
- (3) Sie hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Dresden.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, verbunden mit der Förderung von Erziehung und Ausbildung.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Zuwendung finanzieller Mittel an den Dresdner Kreuzchor. Sie dienen der Förderung der künstlerischen und pädagogischen Aufgaben sowie der musikalischen Ausbildung seiner Chormitglieder.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist wertmäßig in seinem Bestand und seiner Ertragskraft zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Ein vorübergehender Rückgriff auf die Substanz des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.

- (2) Zur Substanz des Grundstockvermögens im Sinne von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender/die Zuwenderin etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 4 Verwendung der Stiftungserträge, Geschäftsjahr

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (2) Über die Verwendung der Stiftungsmittel entscheidet der Stiftungsrat im Auftrag des Stadtrates.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Die Stiftung darf ihre Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Stifter und deren Erben dürfen keine Zuwendungen aus der Stiftung erhalten.

- (4) Die Stiftung hat ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Landeshauptstadt Dresden als Empfängerin der zweckgebundenen Mittel hat jährlich einen Nachweis der Verwendung zu erbringen.

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Freie Rücklagen können bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes gebildet werden.

- (5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stiftungsorgane und Verwaltung

- (1) Organe der Stiftung sind der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden.

Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie ist Vorstand gemäß der §§ 86, 26 des BGB.

- (2) Der Stadtrat überträgt seine Aufgaben mit Ausnahme von § 12 der Satzung (Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung) an den Stiftungsrat.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
- (4) Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt Dresden nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und nach den sonstigen für die Verwaltung des Vermögens, für die Führung des Haushaltes, für die Schulden und für das Rechnungs-, Kassen- und Prüfungswesen der Landeshauptstadt Dresden geltenden Vorschriften verwaltet und vertreten. Die Jahresrechnung kann durch einfache Buchführung (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) erstellt werden.
- (5) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und Hilfskräfte eingestellt werden, soweit dies die Ertragslage der Stiftung zulässt und es die Geschäftstätigkeit der Stiftung erforderlich erscheinen lässt. Ebenso besteht die Möglichkeit, mit Beschlussfassung des Stadtrates die laufenden Geschäfte oder einzelne Verwaltungsaufgaben durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag an Dritte zu übertragen.

§ 6 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen. Mitglieder des Stiftungsrates sind:
- der/die Beigeordnete für Kultur,
 - der Kreuzkantor/die Kreuzkantorin,
 - der/die Beigeordnete für Finanzen,
 - 2 Stadträte/Stadträtinnen und 2 auf Vorschlag des Kreuzkantors/der Kreuzkantorin durch den Stadtrat zu wählende Personen.
- (2) Die 4 durch den Stadtrat zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Stadtrates in den Stiftungsrat gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Sie können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Stadtrat aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Ist ein Stadtrat Mitglied des Stiftungsrates, so scheidet dieser bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Stadtrat gleichzeitig aus dem Stiftungsrat aus. Es ist unverzüglich für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode des Stadtrates ein neues Mitglied zu wählen. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen nach Ablauf ihrer Amtsdauer die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder fort.
- (3) Der Kreuzkantor/die Kreuzkantorin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von 3 Jahren aus.
- (5) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit, das betrifft insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über den jährlichen Jahresabschluss,
 - c) die Verwendung der Stiftungserträge,
 - d) die Bestellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin
 - e) die Festsetzung der Vergütung dieser Person und
 - f) die Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Der Stiftungsrat ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden die Stimme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin den Ausschlag.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Stimmabgabe aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme. Es kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Übertragung gilt für Sitzungen als auch für die Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren soweit die Vollmacht nicht ausdrücklich auf eine Form der Beschlussfassung begrenzt ist.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die kaufmännische Sorgfalt zu beachten.
- (2) Der Stiftungsvorstand erstellt innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist zu prüfen. Dies kann durch eine verwaltungseigene Stelle der staatlichen Rechnungsprüfung, einen Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugten Person oder Gesellschaft erbracht werden. Der Prüfauftrag an den Prüfer/die Prüferin soll sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken.
- (3) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind nach Kenntnisnahme des Stadtrates innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde einzureichen.

§ 10 Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte nach der in der Geschäftsordnung des Stiftungsrates festgelegten Richtlinie. Er/Sie ist gegenüber dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.

§ 12 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Ist eine Erreichbarkeit des Stiftungszweckes unmöglich geworden, kann ein Antrag auf Änderung des Stiftungszweckes gestellt werden. Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung sind nur bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse oder bei Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes zulässig. Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, sind zulässig, wenn sie sachgerecht sind und nicht den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stifterwillen widersprechen.
- (2) Angelegenheiten nach Abs. 1 beschließt der Stadtrat. Für eine Zweckänderung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, bedürfen der Bestätigung durch das zuständige Finanzamt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige, vorrangig für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadtstiftung Dresdner Kreuzchor außer Kraft.

Dresden, 13. April 2017

gez.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister